[DE] Straflosigkeit der Werbung im Internet für sado-masochistisches Studio

IRIS 1998-5:1/1

Alexander Scheuer
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Mit Urteil vom 7. April 1998 hat der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) die Entscheidung des Landgerichts Traunstein bestätigt, in der diese zwei Angeklagte vom Vorwurf der gemeinschaftlichen Verabredung eines Verbrechens des Menschenraubs, des Mordes, des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung freigesprochen hatte.

Die Angeklagten betrieben unter den Pseudonymen "Lederhexe" und "Sado-Henker" ein sog. Sado-Maso-Studio und machten dafür auf Internet-Seiten entsprechende Werbung. Einem verdeckt recherchierenden Journalisten bot der Angeklagte auf einen e-mail-Kontakt hin ein Kind an, das für sadistische Handlungen zur Verfügung gestellt werden könne. In weiteren Gesprächen erklärten die Angeklagten, es sei auch "kein Problem", wenn das Opfer "zum Schluß kaputt" sei, gegen einen Aufpreis von DM 3.000,- werde der "Kadaver" entsorgt. Der Bundesgerichtshof billigte die rechtliche Wertung der Vorinstanz, derzufolge der subjektive Tatbestand einer Verbrechensverabredung nicht als erfüllt anzusehen war, da insoweit der Nachweis des ernstlichen Willens der Tat nicht zur Überzeugung des Gerichts erbracht werden konnte.

Desweiteren hielt der BGH auch eine Bestrafung der Angeklagten wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten nach § 111 Strafgesetzbuch (StGB) für ausgeschlossen. Dadurch, daß allgemeine Werbung für ein "S/M-Studio" gemacht werde, sei eine solche Straftat noch nicht begangen. Die Straftat sei nicht ausreichend bestimmbar, weil sie ihrem rechtlichen Wesen nach nicht ausreichend konkretisiert worden sei. Im Hinblick auf die Kommunikation zwischen den Angeklagten und dem Zeugen über sadistische Handlungen an einem kindlichen Opfer sei obiger Tatbestand deshalb nicht erfüllt, weil sich die Angeklagten nach dem Erstkontakt über das Internet an den Zeugen als Einzelperson gewandt hätten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 7. April 1998 Gesch.-Nr.: 1 StR 801/97

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025